

Druckdatum: 18.05.2018 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 17.08.2017

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- · 1.1 Produktidentifikator
- · Handelsname: CA 10 C
- · 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- · Verwendung des Stoffes / des Gemisches Sanitärreiniger
- · 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- · Hersteller/Lieferant:

Alfred Kärcher GmbH & Co. KG Alfred-Kärcher-Str. 28-40 D - 71364 Winnenden

Postfach 160

D - 71349 Winnenden

Tel.: +49-7195-14-0 *Fax:* +49-7195-14-2212

Internet: www.karcher.com

Alfred Kärcher Ges.mbH Lichtblaustr. 7 A - 1220 Wien

Tel.: +43-1-25060-0

Fax: +43-1-25060-333 Kärcher AG Industriestr. 16 CH - 8108 Dällikon

Fon: +41-44-8466-777 Fax: +41-44-8466-712

· Auskunftgebender Bereich:

Abteilung PCD-D

Tel.: +49-7195-14-2548 Fax: +49-7195-14-3164 safetydata@karcher.com

· 1.4 Notrufnummer:

Tox Info Suisse

24-h-Notfallnummer: 145 (aus dem Ausland: +41 44 251 51 51)

Auskunft: +41 44 251 66 66

(Fortsetzung auf Seite 2)



Druckdatum: 18.05.2018 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 17.08.2017

Handelsname: CA 10 C

(Fortsetzung von Seite 1)

Bei Ereignissen mit Gefahrstoffen [oder Gefahrgütern]

Auslauf, Leckage, Feuer, Exposition oder Unfall:

Rufen Sie CHEMTREC an, rund um die Uhr.

Außerhalb der USA und Kanada: +1 703 741-5970 (R-Gespräche sind möglich)

Innerhalb der USA und Kanada: 1-800-424-9300

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- · 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- · Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Met. Corr.1 H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Skin Corr. 1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

- · 2.2 Kennzeichnungselemente
- · Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

· Gefahrenpiktogramme



GHS05

- · Signalwort Gefahr
- · Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Methansulfonsäure

Phosphorsäure

- Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

· Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/internationalen Vorschriften.

· 2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält nachweislich keine organisch gebundenen Halogenverbindungen (AOX), Nitrate, Schwermetallverbindungen.

- · Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PBT: Nicht anwendbar.

(Fortsetzung auf Seite 3)



Druckdatum: 18.05.2018 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 17.08.2017

Handelsname: CA 10 C

(Fortsetzung von Seite 2)

· vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- · 3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische
- · Beschreibung:

Reinigungsmittel.

Gemisch: bestehend aus nachfolgend angeführten Stoffen.

· Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 5949-29-1	Citronensäure Monohydrat	10-20%
EINECS: 201-069-1 Reg.nr.: 01-2119457026-42-0000	♠ Eye Irrit. 2, H319	
CAS: 75-75-2	Methansulfonsäure	5-<10%
EINECS: 200-898-6 Indexnummer: 607-145-00-4 Reg.nr.: 01-2119491166-34	Met. Corr.1, H290; Skin Corr. 1B, H314;	
EG-Nummer: 931-138-8	Isotridecanolethoxylat + 8 EO	1-5%
Reg.nr.: 02-2119552461-55-XXXX	📀 Eye Dam. 1, H318; 🗘 Acute Tox. 4, H302	
CAS: 7664-38-2	Phosphorsäure	1-5%
EINECS: 231-633-2 Indexnummer: 015-011-00-6 Reg.nr.: 01-2119485924-24-xxxx	♦ Met. Corr.1, H290; Skin Corr. 1B, H314	
CAS: 112-34-5	Butyldiglykol	1-5%
EINECS: 203-961-6		
Indexnummer: 603-096-00-8		
Reg.nr.: 01-2119475104-44-xxxx		

· Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe

nichtionische Tenside <5%

· zusätzl. Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- · 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- · Allgemeine Hinweise:

Sofort Arzt hinzuziehen.

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

· nach Einatmen:

Bei Bewußtlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

· nach Hautkontakt:

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

· nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

(Fortsetzung auf Seite 4)



Druckdatum: 18.05.2018 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 17.08.2017

Handelsname: CA 10 C

(Fortsetzung von Seite 3)

· nach Verschlucken:

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.

· 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Rötung und Reizung der Augen.

- · Gefahren Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- · 5.1 Löschmittel
- · Geeignete Löschmittel:

CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

- · Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.
- · 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kohlenmonoxid (CO)

Schwefeldioxid (SO2)

- · 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- · Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. EN 137
- · Weitere Angaben

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

· 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Mit viel Wasser verdünnen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

· 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Neutralisationsmittel anwenden.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

· 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

DE



Druckdatum: 18.05.2018 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 17.08.2017

Handelsname: CA 10 C

(Fortsetzung von Seite 4)

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Aerosolbildung vermeiden.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

- · Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- · 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- · Lagerung:
- · Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalgebinde aufbewahren.
- · Zusammenlagerungshinweise: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
- · Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Unter Verschluß oder nur für Sachkundige oder deren Beauftragten zugänglich aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten.

- · Lagerklasse nach TRGS 510: 8 B
- · Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische

· 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

· 8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arb	eitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwe	erten:
75-75-2 Methansulfo	onsäure	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 0,7 mg/m³	
	1(I);AGS, Y, 11	
7664-38-2 Phosphor	säure	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 2 E mg/m³	
	2(I); DFG , EU , AGS , Y	
MAK (Österreich)	Kurzzeitwert: 2 mg/m³	
	Langzeitwert: 1 mg/m³	
MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 2 mg/m³	
	Langzeitwert: 1 mg/m³	
	SSc;	
112-34-5 Butyldiglyl	col	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 67 mg/m³, 10 ml/m³	
	1,5(I);EU, DFG, Y, 11	
MAK (Österreich)	Kurzzeitwert: 101,2 mg/m³, 15 ml/m³	
·	Langzeitwert: 67,5 mg/m ³ , 10 ml/m ³	

(Fortsetzung auf Seite 6)



Druckdatum: 18.05.2018 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 17.08.2017

Handelsname: CA 10 C

		(Fortsetzung von Seite 5)
MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 101 mg/m³, 15 ml/m³	
	Langzeitwert: 67 mg/m³, 10 ml/m³	
	SSc;	

- · 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- · Persönliche Schutzausrüstung:
- · Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

· Atemschutz:

Filter A2 - P2.

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.

· Handschutz:

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.



Schutzhandschuhe.

- · Handschuhmaterial Butylkautschuk 0,7 mm, 480 min
- $\cdot \textit{Durchdringungszeit des Handschuhmaterials}$

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

- · Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet:
- * Butylkautschuk 0,7 mm, 480 min
- · Als Spritzschutz sind Handschuhe aus folgenden Materialen geeignet:
 - * Nitrilkautschuk 0,4 mm, 30 min
- · Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialen:

Handschuhe aus dickem Stoff.

Handschuhe aus Leder.

· Augenschutz:



Dichtschließende Schutzbrille. EN 166

· Körperschutz:

Schürze.

Stiefel.

DE



Druckdatum: 18.05.2018 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 17.08.2017

Handelsname: CA 10 C

(Fortsetzung von Seite 6)

9.1 Angaben zu den grundlegenden pl	hysikalischen und chemischen Eigenschaften
Allgemeine Angaben	
Aussehen:	
Form:	flüssig
Farbe:	rot
Geruch:	angenehm
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.
pH-Wert bei 20 °C:	0.6
pH 1%	1,8
Zustandsänderung	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:	100 °C
Flammpunkt:	Nicht anwendbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht anwendbar.
Zündtemperatur:	nicht zutreffend
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
Selbstentzündungstemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. (EEC 92/6 EWG, A4)
Explosionsgrenzen:	
untere:	Nicht bestimmt.
obere:	Nicht bestimmt.
Dampfdruck:	Nicht bestimmt.
Dichte bei 20 °C:	$1.085 \ g/cm^3$
Relative Dichte	Nicht bestimmt.
Dampfdichte	Nicht bestimmt.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt.
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit	
Wasser:	vollständig mischbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Was	sser: Nicht bestimmt.
Viskosität:	
dynamisch bei 20 °C:	96 mPas
kinematisch:	Nicht bestimmt.
Lösemittelgehalt:	
Organische Lösemittel:	3.0 %
VOC (EU)	3,00 %
VOCV (CH)	3,00 %
Festkörpergehalt:	28.0 %

(Fortsetzung auf Seite 8)



Druckdatum: 18.05.2018 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 17.08.2017

Handelsname: CA 10 C

(Fortsetzung von Seite 7)

· 9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- · 10.1 Reaktivität entspricht 10.3
- · 10.2 Chemische Stabilität
- · Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

- · 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
- * Reaktionen mit Alkalien (Laugen).
- * Entwickelt in wässeriger Lösung mit Metallen Wasserstoff.

Reaktionen mit Leichtmetallen unter Bildung von Wasserstoff.

- · 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.5 Unverträgliche Materialien: Ungeeignet für säureempfindliche Stoffe.
- · 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.
- · Weitere Angaben:

Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Anwendungskonzentration besteht keine Gefahr, daß sich stabile Emulsionen bilden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- · 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
- · Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Einstufungsrelevante	LD/LC50-Werte:
------------------------	----------------

5949-29-1 Citronensäure Monohydrat

Inhalativ LC50 5.400 mg/kg (Maus) (OECD 401)

75-75-2 Methansulfonsäure

Oral LD50 649 mg/kg (Ratte)

Isotridecanolethoxylat + 8 EO

Oral ATE 500 mg/kg (Ratte)

7664-38-2 Phosphorsäure

Oral LD50 2.600 mg/kg (Ratte)

Dermal LD50 2.740 mg/kg (Kaninchen)

112-34-5 Butyldiglykol

Dermal LD50 2.700 mg/kg (Kaninchen)

Inhalativ LC50 3.384 mg/kg (Ratte)

- · Primäre Reizwirkung:
- · Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

· Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

· Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(Fortsetzung auf Seite 9)



Druckdatum: 18.05.2018 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 17.08.2017

Handelsname: CA 10 C

(Fortsetzung von Seite 8)

- · CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)
- · Keimzell-Mutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität

· Aquatische Toxizität:

-		
5949-29-1	Citronensäure	Monohydrat

LC50/48 h 440 mg/l (Leuciscus idus) (OECD 203)

LC50/24 h 1.535 mg/l (Daphnia magna)

LC50/168 h 425 mg/l (Scenedesmus quadricauda) LC50/16 h >10.000 mg/l (Pseudomonas putida)

Isotride can ole tho xylat + 8 EO

LC50/96 h 1-10 mg/l (Leuciscus idus)

EC50/48 h 1-10 mg/l (Aquatic invertebrates)

EC50/72 h 1-10 mg/l (Aquatic plants)

7664-38-2 Phosphorsäure

LC50/96 h 138 mg/l (Gambusia affinis)

EC50 270 mg/l (bacteria)

112-34-5 Butyldiglykol

LC50/96 h 1.300 mg/l (Lepomis macrochirus)

EC10/16 h 1.170 mg/l (Pseudomonas putida)

EC50/24 h 2.850 mg/l (Daphnia magna) (DIN 38412)

NOEC >100 mg/l (Desmodesmus subspicatus)

· 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Isotridecanolethoxylat + 8 EO

Bismuth-act. sup. ≥90 % (mod. OECD 301 E)

- · 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · Weitere ökologische Hinweise:
- · CSB-Wert: 287.000 mg/l
- · Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1(Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

Das Produkt ist frei von organischen Komplexbildern.

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die

(Fortsetzung auf Seite 10)



Druckdatum: 18.05.2018 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 17.08.2017

Handelsname: CA 10 C

(Fortsetzung von Seite 9)

zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.

Wegspülen größerer Mengen in Kanalisation oder Gewässer kann zur pH-Wert-Erniedrigung führen. Ein niedriger pH-Wert schädigt Wasserorganismen. In der Verdünnung der Anwendungskonzentration erhöht sich der pH-Wert erheblich, so dass nach dem Gebrauch des Produktes die in die Kanalisation gelangenden Abwässer nur schwach wassergefährdend wirken.

- · 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PBT: Nicht anwendbar.
- · vPvB: Nicht anwendbar.
- · 12.6 Andere schädliche Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- · 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- · Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Muß unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden.

· Europäischer Abfallkatalog

07 06 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

- · Ungereinigte Verpackungen:
- · Empfehlung: Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.
- · Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

· 14.1 UN-Nummer

· ADR, IMDG, IATA

UN3264

· 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

 $\cdot ADR$

3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (PHOSPHORSÄURE.

LÖSUNG, Methansulfonsäure)

· IMDG, IATA

CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S. (PHOSPHORIC ACID, SOLUTION,

methanesulphonic acid)

(Fortsetzung auf Seite 11)

DE



Druckdatum: 18.05.2018 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 17.08.2017

Handelsname: CA 10 C

(Fortsetzung von Seite 10) · 14.3 Transportgefahrenklassen $\cdot ADR$ 8 (C1) Ätzende Stoffe · Klasse · Gefahrzettel · IMDG, IATA 8 Ätzende Stoffe · Class · Label · 14.4 Verpackungsgruppe · ADR, IMDG, IATA II · 14.5 Umweltgefahren: · Marine pollutant: Nein · 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Achtung: Ätzende Stoffe Verwender · Kemler-Zahl: F-A,S-B· EMS-Nummer: · Segregation groups Acids · Stowage Category · Stowage Code SW2 Clear of living quarters. · 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Nicht anwendbar. · Transport/weitere Angaben: $\cdot ADR$ · Begrenzte Menge (LQ) 1L· Freigestellte Mengen (EQ) Code: E2 Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 500 ml · Beförderungskategorie · Tunnelbeschränkungscode Е · Limited quantities (LQ) 1L



Druckdatum: 18.05.2018 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 17.08.2017

Handelsname: CA 10 C

	(Fortsetzung von Seite 11)
· Excepted quantities (EQ)	Code: E2 Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml Maximum net quantity per outer packaging: 500 ml
· UN ''Model Regulation'':	UN 3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG, METHANSULFONSÄURE), 8, II

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- · 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- · Richtlinie 2012/18/EU
- · Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- · VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3, 55
- · Nationale Vorschriften:
- · Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.
- · Technische Anleitung Luft:

Klasse	Anteil in %
NK	3,0

· Wassergefährdungsklasse:

Selbsteinstufung gemäß VwVws vom 17.05.99, Anhang 4

WGK 1 (D): schwach wassergefährdend.

· 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Ein Produktinformationsblatt liegt vor und wird auf Wunsch zugesandt.

· Relevante Sätze

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

- · Datenblatt ausstellender Bereich: PCD-D
- · Ansprechpartner:

(Fortsetzung auf Seite 13)



Druckdatum: 18.05.2018 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 17.08.2017

Handelsname: CA 10 C

(Fortsetzung von Seite 12)

Abteilung PCD-D

Tel.: +49-7195-14-2548 Fax: +49-7195-14-3164 safetydata@karcher.com

· Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the

International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Met. Corr.1: Korrosiv gegenüber Metallen – Kategorie 1

Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Skin Corr. 1B: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1B

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1

Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

· * Daten gegenüber der Vorversion geändert

0.011-316.0

CA 10 C/4

2.009

DE ·